jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/3/27 91/08/0039

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.03.1992

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §49 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/10/22 90/08/0189 1

Stammrechtssatz

§ 49 Abs 3 ASVG enthält eine Aufzählung jener Geldbezüge und Sachbezüge, die - ausnahmsweise - nicht als Entgelt iSd § 49 Abs 1 und 2 ASVG gelten, die also an sich die Merkmale der in den Abs 1 und 2 genannten Art aufweisen

(Hinweis E 25.5.1987, 86/08/0100).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991080039.X01

Im RIS seit

27.03.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at